



Stadt-
kanzlei
Zofingen

E 07. Mai 2026

Zustellung an:

Einwohnerrat Zofingen

Interpellation vom 18. April 2025, betreffend Abwassergebühren in Zofingen

Der Stadtrat hat an der Sitzung der FGPK vom 5. März 2026 darüber informiert, dass per 1. Januar 2027 eine Erhöhung der Abwassergebühren von heute CHF 2.90 auf CHF 3.30 /m³ bzw. CHF 3.40 /m³ vorgesehen ist.

Die geplante Gebührenerhöhung unterliegt der Prüfung durch den Preisüberwacher und bedarf gemäss § 39 des Reglements über Siedlungsentwässerung, Gewässerschutz, Wasserbau und Hochwasserschutz (Gewässerreglement, GWR) vom 24. November 2008 der Genehmigung durch den Einwohnerrat.

Das aktuell gültige Reglement wurde in der Einwohnerratssitzung vom 24. November 2008 beraten und beschlossen. Im Zentrum der damaligen Diskussion standen insbesondere die Frage, welche Leistungen durch Anschluss- und Benutzungsgebühren finanziert werden sollen, sowie die Einordnung öffentlicher Gewässer als Anlagen der Abwasserbeseitigung.

Mit der vorgesehenen Gebührenerhöhung würde Zofingen im kantonalen Vergleich die höchsten Abwassergebühren im Kanton Aargau aufweisen. Dies hat sowohl in der FGPK-Sitzung vom 5. März 2026 als auch in der Einwohnerratssitzung vom 23. März 2026 zu verschiedenen Fragen geführt. Diese werden mit der vorliegenden Interpellation gebündelt.

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gebührenniveau

Aus welchen Gründen weist Zofingen bereits heute eine der höchsten Abwassergebühren im Kanton Aargau auf und würde nach der geplanten Erhöhung die höchste Gebühr erreichen?

2. Tarifstruktur

Wie setzt sich die geplante Benutzungsgebühr von CHF 3.30/m³ bzw. CHF 3.40/m³ zusammen? Soll neben der Benutzungsgebühr auch die Anschlussgebühr erhöht werden?

3. Einnahmen

Wie haben sich über die letzten 10 Jahre die Einnahmen aller Anschlussgebühren (Total in Franken pro Jahr), die Einnahmen der Benutzergebühren (Total in Franken pro Jahr) und die Abwassermengen in m³ entwickelt?

4. Kostenstruktur

Wie gliedern sich die Kosten, welche durch die Anschluss- und Benutzergebühren gedeckt werden müssen (Betrieb, Unterhalt, Investitionen etc.)?

5. Auf dem Grundstück nicht versickertem Regenwasser

Welchen Beitrag kann die Einführung einer Gebühr für nicht auf dem Grundstück versickertem Regenwasser zur Verbesserung der finanziellen Lage der Abwasserkasse leisten, welche Minderung des zu reinigenden Wassers könnte erzielt werden und warum wird diese aktuell nicht erhoben?

6. Kostendeckung und Finanzplanung

Ist der vorgesehene höhere Tarif unter Berücksichtigung des aktuellen Investitionsplans kostendeckend?

In welchem Zeitraum wird ein finanzieller Ausgleich der Abwasserkasse erwartet?

7. Finanz- und Investitionsplanung / Abschreibungen

Viele Hochwasserschutzprojekte sind umgesetzt. Die entsprechenden Abschreibungen belasten die Abwasserrechnung. Im Finanz- und Investitionsplan 2025-2034 sind für die Jahre 2026-2034 CHF 2,26 Mio. eingestellt. Wie hoch sind die Abschreibungen in der Abwasserkasse in den Jahren 2025-2034 konkret

pro Jahr? Wo würden die Abschreibungen belastet, wenn der Hochwasserschutz aus dem Gewässerreglement exkludiert würde?

8. Befristung der Erhöhung

Ist vorgesehen, die erhöhte Gebühr zeitlich zu befristen?

9. Szenario ohne Gebührenerhöhung

Welche Auswirkungen hätte es auf den Investitionsplan und die finanzielle Situation der Abwasserkasse, falls die Gebührenerhöhung nicht umgesetzt werden kann?

10. Finanzierung Hochwasserschutz

Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass die Finanzierung von allgemeinem Hochwasserschutz über Anschluss- und Benutzergebühren rechtlich problematisch ist, sofern kein direkter Zusammenhang zur Abwasserentsorgung besteht?

11. Rechtliche Beurteilung des Reglements

Erachtet der Stadtrat § 30 des Gewässerreglements (*«Der Bereich Siedlungsentwässerung, Gewässer- und Hochwasserschutz wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt»*) weiterhin als gesetzeskonform?

12. Finanzierungsquellen Hochwasserschutz

Ist es unter dem geltenden Reglement möglich, Hochwasserschutzprojekte ganz oder teilweise über Steuermittel zu finanzieren, oder wird dies durch § 30 ausgeschlossen?

Erstunterzeichner



Anders Sjöberg



Mitunterzeichner



Joël Brünisholz



ANDREA PLÜSS